Satzung der Gemeinde Haverlah für die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen

Aufgrund von § 6 (1) Satz 1 NGO in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Haverlah am 25. Juni 1998 folgende Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Bürgerbefragungen beschlossen:

1. Teil Einwohnerantrag und Bürgerbegehren

§ 1

Gestaltung der Einwohneranträge

- (1) Einwohneranträge bestimmen sich nach § 22 a NGO. Die dort genannten Voraussetzungen sind entsprechend dieser Satzung umzusetzen.
- (2) Die Unterschriftenlisten müssen neben dem vollen Wortlaut des Einwohnerantrages für die Unterzeichnungen Spalten für Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung und Unterschrift vorsehen.
- (3) Eine Unterschriftenliste ist ungültig, wenn sie den Anforderungen der Abs. 1 und 2 nicht genügt.

§ 2

Überprüfung der Unterzeichnungen

Ergibt die Überprüfung, daß die erforderliche Anzahl gültiger Unterzeichnungen noch nicht erreicht ist, teilt dies die Gemeinde den Vertretern des Einwohnerantrags unverzüglich mit.

§ 3

Beratung im Rat und Anhörungsrecht

- (1) Die Beratung des Antrages im Rat muß innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang beginnen. Dazu genügt, daß der Rat den Antrag dem Gemeindedirektor, dem Verwaltungsausschuß oder einem Ratsausschuß zur Vorbereitung überweist. Eine sachgerechte Entscheidung des Rates bedarf jedoch der notwendigen Vorbereitung gemäß § 57 Abs. 1 NGO.
- (2) Den Antragstellern steht ein Anhörungsrecht zu.

§ 4

Zulässigkeit von Bürgerbegehren

- (1) Bürgerbegehren sind nach § 22 b Abs. 1 bis 6 NGO zulässig und in Ergänzung mit dieser Satzung zu gestalten.
- (2) Die §§ 1 bis 2 dieser Satzung gelten für das Bürgerbegehren entsprechend, sofern sich aus dem Folgenden nicht etwas anderes ergibt.
- (3) Die Verwendung loser Listen ohne den Text des Begehrens, die einer Liste mit Text angeheftet sind, genügt nicht.

§ 5

Kostendeckungsvorschlag

Der Kostendeckungsvorschlag muß die Höhe der Kosten der verlangten Maßnahme angeben, wobei sowohl die Angabe der Herstellungs- bzw. Beschaffungskosten als auch eventueller Folgekosten erforderlich ist. Der Deckungsvorschlag für die ermittelten Kosten muß schlüssig sein. Bestehen Zweifel darüber, ob die Maßnahme Kosten verursacht und ist ein Kostendeckungsvorschlag nicht erfolgt, so ist darzulegen, daß durch die Maßnahme keine Kosten entstehen.

2. Teil Bürgerentscheid

§ 6

Durchführung eines Bürgerentscheids

Die Durchführung eines Bürgerentscheids bestimmt sich nach § 22 b Abs. 7 bis 11 NGO in Verbindung mit den Maßgaben dieser Satzung. Das Verfahren zur Durchführung regelt sich sinngemäß nach den Bestimmungen des Kommunalwahlrechts soweit in dieser Satzung keine Abweichung hiervon festgelegt wird.

§ 7

Abstimmungsgebiet und Abstimmungslokale

- (1) Das Abstimmungsgebiet der Gemeinde gliedert sich in Stimmbezirke.
- (2) Stimmbezirke sind die Wahlbezirke in der Gemeinde, die anläßlich der jeweils letzten Kommunalwahl gebildet worden sind.
- (3) Der Gemeindedirektor legt, soweit der Verwaltungsausschuß eine Abstimmung in Wahllokalen bestimmt, die Abstimmungslokale fest.

88

Zeitpunkt des Bürgerentscheids

- (1) Der Verwaltungsausschuß bestimmt Termin und Zeitraum der Durchführung des Bürgerentscheids. Die Abstimmungszeit muß so bemessen sein, daß die Bürger an der Abstimmung teilnehmen können. Die Durchführung muß jedoch nicht an einem Sonntag stattfinden.
- (2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids macht der Gemeindedirektor
 - 1. den Tag / die Abstimmungstage des Bürgerentscheids
 - 2. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung
 - 3. und den Deckungsvorschlag für entstehende Kosten ortsüblich bekannt. Die Bekanntmachung kann eine Stellungnahme des zuständigen Gemeindeorgans enthalten.

§ 9

Abstimmungsleiter

Der Gemeindedirektor leitet die Abstimmung. Er wird von seinem Vertreter vertreten.

§ 10

Abstimmungsausschuß

- (1) Der Abstimmungsausschuß für das Abstimmungsgebiet besteht aus dem Gemeindedirektor als Vorsitzendem und den Beisitzern des für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Wahlausschusses.
- (2) Der Gemeindedirektor beruft die übrigen Mitglieder des Abstimmungsausschusses und macht die Zusammensetzung des Abstimmungsausschusses öffentlich bekannt.
- (3) Im übrigen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts für den Wahlausschuß mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

§ 11

Abstimmungsvorstand

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet. Er besteht in der Regel aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Beisitzern des für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Wahlvorstandes. Der Gemeindedirektor beruft den Abstimmungsvorstand.
- (2) Im übrigen gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts für den Wahlvorstand mit den Maßgaben dieser Satzung entsprechend.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit und Kosten

- (1) Die Beisitzer des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist jeder Abstimmungsberechtigte (auch die Unterzeichner des Bürgerbegehrens) gem. § 23 NGO verpflichtet.
- (2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung des Ehrenamtes erhalten
 - die Mitglieder des Abstimmungsausschusses je Sitzung 40,00 DM,
 - die Mitglieder der Abstimmungsvorstände 40,00 DM.

Notwendige Auslagen , die in Ausübung des Ehrenamtes durch Fahrtkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet. Ein in Ausübung des Ehrenamtes nachweislich entstandener Verdienstausfall wird auf Antrag bis zum Höchstsatz von 30,00 DM je Stunde ersetzt.

(3) Die Kosten der Abstimmung trägt die Gemeinde Haverlah. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 13

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden von der Gemeinde bereitgestellt.
- (2) Sie enthalten die zu entscheidende Frage und lauten auf "Ja" oder "Nein".

§ 14

Teilnahme an der Abstimmung

Abstimmen kann nur, wer in ein Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist. Zur Prüfung der Berechtigung zur Stimmabgabe hat sich die abstimmungsberechtigte Person über ihre Person auszuweisen und einen gültigen Personalausweis oder Reisepaß vorzulegen.

§ 15

Abstimmungsberechtigte / Abstimmungsverzeichnis

- (1) Abstimmungsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Haverlah.
- (2) In das Abstimmungsverzeichnis eines Abstimmungsbezirks werden alle Abstimmungsberechtigten eingetragen, die am 35. Tage vor dem ersten Tag der Abstimmung für eine Wohnung in diesem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Melderechts bei der Gemeinde Haverlah mit Hauptwohnsitz angemeldet sind.

Eine wahlberechtigte Person, die am genannten Tage in keinem Wahlbezirk angemeldet ist, wird auf Antrag (§ 19 NKWO) in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich bis zum 16. Tage vor der Wahl anmeldet.

Verzieht eine Person nach dem 35. Tage vor dem ersten Tag der Abstimmung aus der Gemeinde, so ist sie aus dem Stimmverzeichnis zu streichen.

Im übrigen gelten die Vorschriften des NKWG bzw. der NKWO.

§ 16

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten spätestens am Tag vor der Auslegung des Stimmberechtigtenverzeichnisses eine schriftliche Benachrichtigung. Diese enthält neben den nach § 16 NKWO vergleichbaren erforderlichen Angaben den Text der zu entscheidenden Frage.

§ 17

Abstimmungsbekanntmachung

Spätestens am 6. Tag vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids macht der Gemeindedirektor unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach § 8 Abs. 2 den Tag/die Tage des Bürgerentscheids, den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit, die Einteilung des Gemeindegebietes in Stimmbezirke, die Abstimmungslokale sowie den Text der zu entscheidenden Frage öffentlich bekannt. § 38 NKWO gilt entsprechend.

§ 18

Abstimmungshandlung

- (1) Es wird geheim abgestimmt.
- (2) Jede abstimmende Person hat für die Abstimmung eine Stimme.
- (3) Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Abstimmende geben durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf den Stimmzettel zu erkennen, ob sie die gestellte Frage mit "Ja" oder "Nein" beantworten wollen.
- (4) Für die Auslegung und die Beurteilung der Gültigkeit von Stimmen gelten die Vorschriften der Kommunalwahl entsprechend.
- (5) Die Stimmabgabe mit Stimmschein ist in einer gesonderten Liste zu vermerken.

§ 19

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

(1) Nach dem Ende der Abstimmungszeit stellt der Abstimmungsvorstand pro Stimmbezirk fest, wie viele gültige Stimmen zu der Abstimmungsfrage mit "Ja" und wie viele mit "Nein" abgegeben worden sind, sowie die ungültigen Stimmen. Der Vorsitzende meldet das Ergebnis an den Abstimmungsausschuß.

- (2) Der Abstimmungsausschuß stellt in gleicher Weise das Abstimmungsergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet fest.
- (3) Der Abstimmungsleiter gibt das Abstimmungsergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.
- (4) Im übrigen gelten die Vorschriften der NKWO mit Ausnahme der Vorschriften über Briefwahlen entsprechend.

§ 20

Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses

Für die Durchführung des Bürgerentscheides gelten vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung die §§ 18 bis 20 NKWG sowie der ausführenden Bestimmungen der NKWO sinngemäß.

Maßgebender Tag für die Fristberechnung ist der erste Tag der Abstimmung. Als Ort der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses wird auch den Bestimmungen durch die Auslegung am Sitz der Samtgemeindeverwaltung Baddeckenstedt genüge getan.

3. Teil Bürgerbefragung

§ 21

Bürgerbefragung

Die Zulässigkeit von Bürgerbefragungen bestimmt sich nach § 22 d NGO in Verbindung mit dieser Satzung.

§ 22

Die männliche Bezeichnung gilt gleichzeitig als weibliche Bezeichnung.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel in Kraft.

Haverlah, den 25. Juni 1998

GEMEINDE HAVERLAH

(Rang Gemeind&direktor